



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Rottenburg  
Stadtplanungsamt  
Frau Sabrina Angele

Per E-Mail: [Sabrina.Angele@Rottenburg.de](mailto:Sabrina.Angele@Rottenburg.de)  
CC: [Stadtplanung@Rottenburg.de](mailto:Stadtplanung@Rottenburg.de)

Tübingen 20.08.2020  
Name Sandra Kreuzer  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen 21-15/2511.1-1207/ 45. Änderung  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Schreiben vom 30.07.2020 (Flächennutzungsplanänderung)

## A. Allgemeine Angaben

### Stadt Rottenburg

- 45. Flächennutzungsplanänderung der VVG Rottenburg**
- Bebauungsplan
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstige Satzung

## B. Stellungnahme

- Keine Anregungen oder Bedenken.
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.**

## **1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung**

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Rottenburg die Sonderbaufläche „Gartenhausgebiet“ aus dem Flächennutzungsplan zu streichen und die Flächen als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Raumordnungsrechtliche Bedenken gegen die Planung bestehen aus Sicht der Raumordnung nicht.

## **2. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes**

Keine Anregungen oder Bedenken.

## **3. Belange des Gewässerschutzes**

Das Referat 53.2 ist als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast der Gewässer 1. Ordnung von der Änderung nicht betroffen.

## **4. Belange des Hochwasserschutzes**

Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans in Rottenburg im Bereich Ehehalde und Hintere Ehehalde teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt.

Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor (Direktlink: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/kVvRr> ).

Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Festgesetzte Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i.d.R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i.d.R. Flächenausdehnung HQextrem der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan darzustellen.

gez.  
Kreuzer



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Rottenburg  
Marktplatz 18  
72108 Rottenburg am Neckar

stadtplanung@rottenburg.de

LNV-Arbeitskreis Tübingen  
Michael Koltzenburg

28.08.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  


#### 45. FNP-Änderung: "Ehehalde und Hintere Ehehalde" Rottenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Unterlagen zu o.g. Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die vorgesehene Herausnahme von zwei Sonderbauflächen „Gartenhausgebiet“ und die Ausweisung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus dem FNP. Gleichzeitig regen wir an, letztere auszudehnen auf die gesamten Hangbereiche des Weggentals unter Hinzunahme insbesondere der durch das Teilgebiet des FFH-Gebiets „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar“ bereits vorgegebenen Angrenzung. Eine dem Arten- und Biotopschutz dienliche Bewirtschaftung soll möglich sein und gefördert werden. Zusätzlich soll ein Monitoring dies begleiten.

Der Zwang zum Rückbau von Schwarzbauten ist ebenfalls uneingeschränkt zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

